

Überlassungsvertrag über ein Mitarbeiter-Dienstrad im Folgenden Objekt bezeichnet

zwischen
- *nachstehend Arbeitgeber (auch AG) -*

und
- *nachstehend Arbeitnehmer (auch AN oder Mitarbeiter) -*

Unternehmen	_____	Personalnummer	_____
Straße, Nr.	_____	Name	_____
PLZ, Ort	_____	Straße, Nr.	_____
		PLZ, Ort	_____
		Telefon	_____
		E-Mail	_____

wird in Ergänzung zu dem zwischen beiden bestehenden Arbeitsvertrag folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:
Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer vorübergehend das nachfolgend beschriebene Objekt:

a. Objektdetails:

Marke _____
Modell _____
Seriennummer _____

zur privaten und/oder dienstlichen Nutzung. Die Überlassung des Objekts erfolgt ausschließlich auf Wunsch des AN. Der AN beauftragt den AG, dieses Objekt zum Zweck der Überlassung an ihn bei folgendem Händler zu bestellen:

Fachhändler _____
Straße, Nr. _____ **PLZ, Ort** _____

b. sonstige Details:

UVP 1) _____ € brutto **tatsächlicher Kaufpreis** _____ € brutto

1) aus dem oben genannten UVP wird der monatliche geldwerte Vorteil des AN ermittelt.

c. Der AG wird über das Objekt mit der der archimedes Leasing GmbH, Viktoriaallee 11, 56130 Bad Ems (nachstehend "LG" genannt) einen Leasingvertrag abschließen, in dessen Abwicklung die primandis GmbH, Viktoriaallee 11, 56130 Bad Ems (nachstehend „primandis“ genannt) eingeschaltet wird. Aus dem oben genannten tatsächlichen Kaufpreis wird die vom AG zu zahlende monatliche Leasingrate ermittelt.

Laufzeit des Leasing- und dieses Überlassungsvertrages _____ Monate
monatliche Leasingrate brutto _____ €
Sofern das Objekt über den LG versichert ist:
mtl. Versicherungsprämie wird vom AG übernommen _____ € (USt-frei nach §4 Nr. 10 UStG/ inkl. gesetzliche
 trägt der AN _____ *Versicherungssteuer)*
Arbeitgeberzuschuss _____ €
Betrag der Gehaltsumwandlung _____ €
geldwerter Vorteil des AN _____ €

1. Gehaltsumwandlung / Freiwilligkeitsvorbehalt

(1) Der AN verzichtet während der Überlassung freiwillig auf einen Teil seines Gehaltes im Rahmen einer Gehaltsumwandlung. Der Betrag der Gehaltsumwandlung (vgl. oben) wird durch den AG vom Bruttogehalt des AN einbehalten. Die Gehaltsumwandlung beginnt mit dem 01. auf die Übernahme folgenden Kalendermonats. Es sind die jeweils gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Versteuerung, die sich aus der Privatnutzung ergibt (s. nachfolgend **Ziffer 11**) ebenso zu beachten.

(2) Bei der hier geregelten Objektüberlassung (Gehaltsumwandlungsmodell) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des AG, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt.

2. Beginn der Überlassung

(1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit der Auslieferung und Übernahme des Objektes.

(2) Der Überlassungsvertrag steht unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Lieferung des Objektes durch den Fachhändler. Der AN ist schon jetzt angewiesen und bevollmächtigt, das Objekt bei Auslieferung zu übernehmen und im Namen des AG unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu untersuchen und den LG bei Mängelfreiheit zu beauftragen, den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen. Etwaige Mängel sind dem LG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Verweigert der AN dies pflichtwidrig, so hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Überlassungsvertrages ergibt sich aus Seite 1 Buchstabe c und beginnt mit dem 01. des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Während dieser Laufzeit ist die ordentliche Kündigung beiderseitig ausgeschlossen. Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dem AG steht insbesondere dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der AN erheblich gegen die Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages oder der Leasingbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen des LG in der aktuellen Fassung) im Internet einsehbar unter <https://www.primandis.de/vertragsunterlagen/agb> verstößt.

4. Pflege und Wartung, Beschädigungen

(1) Der AN ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Pflege und Wartung des Objektes zu sorgen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der AN. Für den AN gelten diesbezüglich die Pflichten, die sich für den AG aus den Bestimmungen des Leasingvertrages einschließlich der Leasingbedingungen (s. oben **Ziffer 3**) mit dem LG ergeben.

(2) Der AN wird das Objekt stets gegen Entwendung und Beschädigung sichern und zusätzlich mittels Bügel- oder Rahmenschlosses an einem festen Gegenstand anschließen.

(3) Der AN ist verpflichtet, am Objekt auftretende Mängel oder Beschädigungen, Unfälle oder Diebstahl unverzüglich dem AG und dem LG in Textform mitzuteilen.

(4) Dem AN steht kein Ersatzanspruch oder Ersatzobjekt für Zeiten zu, in denen das Objekt wegen turnusgemäßer Wartung oder Reparatur für ihn nicht verfügbar ist.

5. Garantie- und Gewährleistungsansprüche

Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Fachhändler bzw. den Hersteller des Objektes sind durch den AN unmittelbar über den auf Seite 1, Buchstabe a. bezeichneten Fachhändler abzuwickeln. Der AN wird hierzu schon jetzt durch den AG beauftragt und bevollmächtigt. Ein Aufwendungsersatz dafür (§ 670 BGB) wird ausgeschlossen. Sollte die Mängelbeseitigung durch den Fachhändler nicht zum Erfolg führen, hat der AN unverzüglich den AG und den LG in Textform zu informieren. Der AN darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Gewährleistungsansprüche erlöschen.

6. Haftung

(1) Der AN haftet für Schäden oder Wertminderungen, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung des Objekts durch sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden, soweit nicht eine Versicherung gem. **Ziff. 7** eintritt. Bei fahrlässig verursachten Schäden oder Wertminderungen erfolgt eine Quotelung des Haftungsumfangs anhand des Grad des Verschuldens. Dasselbe gilt für Schäden, die der AN bei Nutzung des Objekts im Zusammenhang mit betrieblich veranlassten Tätigkeiten einem Dritten zufügt.

(2) Im Zusammenhang mit der Privatnutzung haftet der AN für Schäden, Verluste und Wertminderungen des Objekts unabhängig vom Grad des Verschuldens; dies gilt auch für Schäden, Verluste oder Wertminderungen, die durch berechnigte Dritte (siehe **Ziff. 9**) im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Der AN haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Objekt berechnigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des AN besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit eine Versicherung gem. **Ziff. 7** eintritt.

(3) Bei der unbefugten Überlassung des Objekts an eine dritte Person haftet der AN für jeden Schaden unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht eine Versicherung gem. **Ziff. 7** eintritt.

(4) Im Falle des Untergangs oder der Wertminderung bzw. Totalschadens des Objekts ist der AN verpflichtet, den AG, den LG und die primandis unverzüglich in Textform zu informieren.

(5) Dem AN wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung zu unterhalten und bei dem Objekt eines Dienstrades einen Helm zu tragen.

7. Versicherung

Sofern das Objekt gem. den Angaben auf Seite 1 Buchstabe c. über den LG versichert ist, hat der AN die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die „Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz mit Mobilitätsschutz“ der Ammerländer Versicherung, einzusehen im Internet unter <https://www.primandis.de/vertragsunterlagen>, zu beachten. Dies gilt namentlich für die Abwicklung eines Schadenfalles aufgrund eines der in **Ziff. 6** genannten Ereignisses. Die Versicherungsprämie trägt die auf Seite 1, unter Buchstabe c. gewählte Vertragspartei.

8. Umbau / Änderungen

Änderungen und Einbauten an dem Objekt sind nur mit vorheriger Zustimmung des LG in Textform zulässig. Nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, kann der AN auf eigene Kosten einsetzen. Der AN ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Objektes kann der LG verlangen, dass der AN auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

9. Eigentums- und Besitzverhältnisse, Untervermietung

(1) Das Objekt bleibt während des gesamten Überlassungszeitraums Eigentum des LG. Das Objekt darf nicht verliehen, vermietet, verschenkt oder veräußert werden. Es ist von Rechten Dritter frei zu halten. Eine Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartner sowie Personen, die in dem Haushalt des AN leben, ist gestattet.

(2) Der AN hat dem LG und der primandis eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Objekt oder sonstige Beschlagnahme unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Gläubigers/Betreibers und unter Beifügung des Pfändungsprotokolls oder sonstiger ihm vorliegender Urkunden in Textform mitzuteilen.

(3) Der AG ist berechnigt, das Objekt nach terminlicher Absprache mit dem AN in Augenschein zu nehmen.

10. Beendigung der Überlassung / Rückgabepflicht / Schadenersatz

(1) Dieser Überlassungsvertrag endet mit Ablauf der Laufzeit bzw. mit Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrages (im Folgenden „vorzeitige Beendigung“) automatisch ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Pflichten aus diesem Überlassungsvertrag gelten jedoch bis zu seiner vollständigen Abwicklung und der vollständigen Abwicklung des Leasingvertrages fort.

(2) Unbeschadet sonstiger, weitergehender Rechte des AG aus diesem Überlassungsvertrag ist der AG bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, die Überlassung des Objekts zur Privatnutzung unter Berücksichtigung der Interessen des AN zu widerrufen. Ein solcher Widerruf kann aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder verhaltensbedingten Gründen erfolgen, z.B. im Falle einer vertragswidrigen Nutzung des Objekts. In diesem Fall endet die Gehaltsumwandlung automatisch. Erfolgt dieser Widerruf aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, so ist der AN verpflichtet, dem AG den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Beendigung des Überlassungsvertrages wegen Widerrufs ergibt.

(3) Das Objekt ist nach Beendigung des Überlassungsvertrages in einem vertragsgemäßen Zustand an den LG, oder an die primandis zurückzugeben. Die Kosten der Rückgabe trägt der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem Objekt besteht nicht. Befindet sich das Objekt bei der Rückgabe in einem Zustand, der nicht einem vertragsgemäßen Gebrauch während der Überlassungszeit entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen zu Lasten des AN. Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Schlüssel und ausgelieferten Bestandteile wie beispielsweise Akku etc. übergeben werden. Die Kosten für den Ersatz fehlender Unterlagen, fehlenden Zubehörs oder fehlender Schlüssel trägt der AN.

(4) Anstelle der Rückgabe können sich der LG, oder die primandis, mit dem AN auf einen Kauf des Objekts an ihn, zu einem zu gegebener Zeit noch zu vereinbarenden angemessenen Kaufpreis einigen, wenn der AG in den Erwerb durch den AN zuvor einwilligt. Ein Anspruch auf Erwerb des Objekts durch den AN besteht nicht. Der Erwerb findet unter Eigentumsvorbehalt statt. Etwaige Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Mangel stehen, verjähren innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss. Der Verkauf des Objekts an den AN kann zu einem beim AN zu versteuernden geldwerten Vorteil führen. Der LG oder die primandis übernimmt in diesem Fall die Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils.

(5) Der AN ist verpflichtet, dem AG den Schaden zu ersetzen, der sich aus der vorzeitigen Beendigung des Überlassungsvertrages ergibt, sofern die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus von ihm zu vertretenden Gründen erfolgt. Dies gilt entsprechend, wenn der AG diesen Überlassungsvertrag außerordentlich kündigt und der AN diese Kündigung zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch erstreckt sich insbesondere auf die dem LG wegen der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages zustehenden Ansprüche (in der Hauptsache abgezinsten offenstehende Leasingraten bis zum regulären Vertragsende, zuzüglich abgezinster kalkulierter Restwert abzüglich Verwertungserlös nach Abzug der Verwertungskosten). Der Arbeitgeber ist berechtigt die Pflichten nach Ziffer 10.(5) dieses Überlassungsvertrages an die primandis GmbH abzutreten. Der Arbeitnehmer willigt in diese Abtretung ein.

(6) Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis vorübergehend kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen (z.B. wegen lang andauernder Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit o.ä.), kann der AG eine vorübergehende Rückgabe des Objekts verlangen. Der AN kann die Rückgabe verhindern, wenn er die monatlichen Raten (Leasingrate ggf. Versicherungsprämie) in voller Höhe direkt an den AG durch Überweisung zahlt. Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Vorteile entfallen für diesen Zeitraum. Alternativ kann dem AN durch den LG ein Kaufangebot unterbreitet werden, wenn der AG vorher einwilligt. Ein Anspruch auf Erwerb des Objekts durch den AN besteht nicht.

11. Steuerliche Gegebenheiten

Die Überlassung des Objektes für die Privatfahrten führt zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des AN.

Eine vorzeitige Rückgabe des Objekts aufgrund von Änderungen des Steuerrechts ist nicht möglich. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Besteuerung auch während der Laufzeit der Überlassung ändern und zu einer entsprechenden Anpassung der Konditionen der Überlassung führen können.

12. Einwilligung zur Datenverarbeitung, Datenschutz

Der AN stimmt der Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung seiner in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung durch den LG, primandis und Dritte wie beispielsweise den Fachhändler zu. Die Daten dürfen auch zur Erstellung eines Kaufangebots bei Beendigung des Überlassungsvertrags sowie zur Kundenbetreuung (z.B. Zufriedenheitsbefragung, Produktinformation etc.) genutzt werden. Die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze werden eingehalten.

13. Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Überlassungsvertrages bedürfen der Textform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Textformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar mündlich getroffen wurden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14. Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(3) Soweit Bestimmungen dieses Überlassungsvertrages mit Überschriften versehen wurden, dient dies lediglich einer besseren Orientierung innerhalb des Vertragstextes. Diese Überschriften haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages.

Für Arbeitnehmer: Ich habe folgende Unterlagen eingesehen und zur Kenntnis genommen:

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LG (s. oben Ziffer 3. (2))
- Versicherungsbedingungen für „Fahrrad-Vollkaskoversicherungsschutz mit Mobilitätsschutz“ der Ammerländer Versicherung (s. oben Ziffer 7.)

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer